

# Stadt Friesoythe

## **Bebauungsplan Nr. 101** **„Südlich der Böseler Straße“** **– 2. Änderung**

### **Verfahrensstand:**

Abwägungsvorschläge  
nach öffentlicher Auslegung  
gemäß § 13 Abs. 2 a BauGB i.V. mit 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 17.03.2011 |
| 2. OOWV  | 22.03.2011 |
| 3. Kabel Deutschland Vertrieb+Service GmbH                   | 28.03.2011 |
| 4. Telekom   | 01.04.2011 |
| 5. Friesoyther Wasseracht                                    | 01.04.2011 |
| 6. EWE NETZ GmbH   | 05.04.2011 |
| 7. Landkreis Cloppenburg                                     | 11.04.2011 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Anregungen geäußert:

- |   |            |
|---|------------|
| 8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen        | 03.03.2011 |
| 9. IHK Oldenburg                              | 16.03.2011 |
| 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 29.03.2011 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

-----

Von folgenden Trägern wurden Hinweise gegeben:

<b>1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>				<b>17.03.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
Der Änderungsbereich liegt südlich der Landesstraße 831 (Grüner Hof) bzw. südlich der Landesstraße 835 (Böseler Straße). Für den westlichen Teilbereich ist eine Überplanung zur Verhinderung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen vorgesehen. Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südlich der Böseler Straße“ bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		
Hinweis: Von den Landesstraßen 831 und 835 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.			Der Hinweis wird beachtet.		

<b>2 OOWV, Brake</b>				<b>22.03.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 100, DN 150, DN 200 und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.		
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.  Die meisten der o.g. Leitungen liegen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb des Änderungsbereiches. Die DN 200er Leitung im Nordwesten (südlich der Straße “Grüner Hof”) wird mit einem Leitungsrecht gesichert.		

<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.</p>
<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt, die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung, rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.</p>
<p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten, um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.</p>
<p>Im Interesse des der Stadt obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p>	<p>Eine Festsetzung der Hydranten im Bebauungsplan kann nicht erfolgen, da solche Objekte erst im Rahmen der Erschließungsplanung detailliert festgelegt werden können.</p>
<p>Für die Planung der Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.</p>

<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
---	--

<b>3 Kabel Deutschland</b>				<b>28.03.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<b>x</b>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>			<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>		

<b>4 Telekom</b>				<b>01.04.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<b>x</b>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Zu der Planung nehmen wir wie folget Stellung:                  Das neue Baugebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden.                  Leider stehen zur telekomunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.</p>					

<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 / 65 50, so früh wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System Trassenauskunft Kabel der DTAG über die Lage der Anlagen informiert.</p>	<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Es gibt die Möglichkeit der kostenfreien Internetanwendung "TAK" (Trassenauskunft Kabel der Deutschen Telekom) um jederzeit die benötigten Lagepläne einzusehen. Sollten Sie zu dem System "TAK" Zugriff haben, möchten wir Sie bitten, die benötigten Pläne im System einzusehen. Sofern Sie keinen Zugriff zu dem System haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Udo Hanßen Tel.: +49 441 2346570 oder Herrn Andre Hammiediers +49 441 2346584, hier erhalten Sie ein Infoblatt und einen Nutzungsvertrag für diese Anwendung.</p>	<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggfs. im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<b>5 Friesoyther Wasseracht</b>				<b>01.04.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>				<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Friesoyther Wasseracht keine Bedenken.</p>					
<p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass bei Aufstellung des B-Plans 101 meinerseits mit Schreiben von 02.05.1994 und 13.12.1996 auf den Wasserzug Fr-M-19 verwiesen wurde. Es wurde damals durch die Gremien der Stadt beschlossen im Zuge der neu zu erstellenden Oberflächenentwässerung ein Aufhebungsverfahren durchzuführen. Ein Teil des Gewässers sollte beseitigt werden, ein anderer naturnah gestaltet in die Unterhaltung der Stadt übergehen. Die konkrete Erschließung und Bebauung der betrachteten Flächen hat sich anschließend erheblich verzögert. Seither haben sich die wasserrechtlichen Randbedingungen verändert. Da die wasserrechtlichen Genehmigungen nicht durch die Bauleitplanung abgedeckt sind, empfehle ich diesen Aspekt rechtzeitig überprüfen zu lassen.</p>				<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen.</p>	

<b>6 EWE NETZ GmbH</b>				<b>05.04.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südlich der Böseler Str.“</p> <p>Wir haben den Planentwurf mit Begründung auf Ihrer Homepage im Internet eingesehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>					
<p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden wir von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abstimmen.</p>			<p>Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>		
<p>Wir streben eine gemeinsame Verlegung mit allen Versorgungsträgern an und bitten um rechtzeitige Absprache bezüglich des Bauzeitenplanes. Vorsorglich weisen wir auf vorhandene Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH hin. Bei allen Leitungen muss eine ständige Erreichbarkeit für uns gegeben sein, um Unterhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen zu können. Bestehende Rechte müssen erhalten bleiben.</p> <p>Vor Baubeginn besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.</p>			<p>Die Hinweis wird beachtet.</p>		

<b>7 Landkreis Cloppenburg</b>				<b>11.04.2011</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Zum Entwurf der 2. Änderung nehme ich wie folgt Stellung:</p>					
<p>In den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und 2.2 wird auf die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und 2 verwiesen. In der Planzeichnung fehlt eine entsprechend unterschiedliche Kennzeichnung.</p> <p>Die textlichen Festsetzung Nr.3 sollte dahingehend ergänzt werden, ob Garagen und Nebenanlagen, die mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehen, bei der Längenberechnung mitzurechnen sind.</p>			<p>Die textlichen Festsetzungen werden korrigiert.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird präzisiert: Garagen und Nebenanlagen werden auf die Gebäudelänge nicht mit angerechnet.</p>		

<p>Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 sind auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, Garagen und überdachte Einstellplätze sowie Nebenanlagen nicht zulässig. Da im überwiegenden Bereich des Bebauungsplanes die straßenseitige, nicht überbaubare Grundstücksfläche nur einen Abstand von 3,00 m beträgt, kann der festgesetzte Abstand von Garagen etc. hier nur 3,00 m betragen, es sei denn, die genannten Anlagen sollen generell einen Abstand von 5,00m einhalten. Dann ist jedoch festzusetzen, dass der Abstand zur Straßengrenze 5,00 m beträgt, also auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche noch 2,00 m.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird korrigiert: Garagen usw. werden nur für den nicht überbaubaren Bereich längs der Straßenbegrenzungslinie ausgeschlossen.</p>
<p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es sich bei der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht um eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB handelt, sondern um eine solche nach Abs. 1 Nr. 2 BauGB.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird korrigiert.</p>
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Um nachvollziehen zu können, was überplant wird, ist der Begründung ein Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101 beizufügen. Für die öffentliche Grünfläche sollten textliche Festsetzungen getroffen werden, wie diese zukünftig gestaltet bzw. genutzt werden soll, z. B. Bepflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, Anlegung von extensiv genutzten Grünlandflächen, Anlegung von Regenrückhaltebecken oder Anlegung von Fuß- und Radwegen.</p> <p>Den Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann zugestimmt werden.</p>	<p>Der Begründung ist bereits ein Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes beigelegt.</p>
<p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p>Gegen die Umsetzung der o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u>          Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass im Falle eines Hochwasserereignisses kein Schaden an den baulichen Anlagen eintreten wird. Das Plangebiet liegt nördlich des Gewässers II. Ordnung „Streek“ der Friesoyther Wasseracht. Der Streek gehört laut Verordnung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 26.11.2007 zu den Gewässern und Gewässerabschnitten, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, so dass damit zu rechnen ist, dass in Kürze ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und festgesetzt wird.</p>	<p>Bereits am 16.12.2005 wurde das Verfahren zur Festsetzung des natürlichen Überschwemmungsgebietes des "Streek" durch den NLWKN mit einer Projektkonferenz begonnen; die Karte des potentiellen Überschwemmungsgebietes, Stand Juni 2004 bzw. Oktober 2007) liegt der Stellungnahme des LK CLP, UWB zugrunde. Am 06.09.2006 wurden die Projektergebnisse zum "Streek" vorgestellt.</p>

<p>Der NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg - ist mit der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes beauftragt. Gegenstand des Verfahrens ist es, die Gebiete des Streeks zu ermitteln, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In den mir vorliegenden Karten liegt das Plangebiet zumindest teilweise im Überschwemmungsgebiet. Sobald das Überschwemmungsgebiet vollständig ermittelt wurde, ist der NLWKN gem. § 76 Abs. 3 WHG verpflichtet, die entsprechenden Arbeitskarten öffentlich bekannt zu machen und vorläufig zu sichern. Gem. § 78 Abs. 6 WHG gelten auch schon für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 WHG. Damit unterliegen die betroffenen Flächen einigen gesetzlichen Einschränkungen.</p>	<p>Am 20.09.2006 nahm die Stadt Friesoythe zu den o.g. vorläufigen Projektergebnissen umfassend Stellung; darüber hinaus wurden von der Stadt Friesoythe umfangreiche Höhenaufnahmen durch die ÖbVI Damm und Timmermann veranlasst, um das digitale Geländemodell zu konkretisieren. Zwischenzeitlich wurden seitens der Stadt Friesoythe hochwassermindernde Maßnahmen zur wasserwirtschaftlichen Ertüchtigung des "Streek" über das Ing.- Büro IDN- Consult geplant und durch die Stadt Friesoythe ausgeführt. Die Stadt Friesoythe geht davon aus, dass aufgrund dieser Massnahmen (Nachvermessungen, Baumaßnahmen z.B. Neubau von Durchlässen etc.) eine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im Plangeltungsbereich des rechtskräftigen B- Planes Nr. 101 nicht mehr begründbar ist.</p>
<p>Kommt es zur derzeit geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Streek ist die Planfläche betroffen. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 78 WHG verwiesen.</p>	<p>Am 17.11.2010 wurden durch das Ing.- Büro IDN Consult und den NLWKN weitere Ergebnisse zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den "Streek" (Stand: 31.10.2007) vorgestellt. Auch zu diesen Projektergebnissen erhob die Stadt Friesoythe mit Schreiben vom 24.11.2010 erhebliche Bedenken und legte Nachvermessungsergebnisse auch für den Geltungsbereich des rechtskräftigen B- Planes Nr. 101 vor.</p>
<p>Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot kann die untere Wasserbehörde zulassen, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 WHG erfüllt sind. Alle vier Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG eine entsprechende Ausnahme überhaupt erteilt werden darf. Der Antragsteller ist für das Vorliegen der Voraussetzungen darlegungs und beweispflichtig. Seitens der unteren Wasserbehörde wird empfohlen, die Grenzen des Plangebietes an die Überschwemmungsgebietsgrenzen anzupassen.</p>	<p>Seit dieser Zeit wurden keine weiteren Ergebnisse mehr erzielt, d.h. bis dato liegen keine begründeten Erkenntnisse dafür vor, dass Teile des Geltungsbereiches des rechtskräftigen B- Planes Nr. 101 beim 100- jährigen Hochwasserereignis überschwemmt werden. Demzufolge wurden bisher auch keine Flächen einstweilig sichergestellt. Die Bedenken der UWB LK CLP sind insoweit zurückzuweisen.</p>
<p>Durch das Plangebiet verläuft zusätzlich das Gewässer III. Ordnung Nr. „Fr-M-19“ der Friesoyther Wasseracht. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

